

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der direkt gewählten Mitglieder des Integrationsrates am 25. Mai 2014

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) fordere ich hiermit auf, zur Wahl dieser Mitglieder am 25. Mai 2014 Listenwahlvorschläge oder Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern einzureichen. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, jedoch

bis spätestens 7. April 2014, 15.00 Uhr,

eingereicht werden (48. Tag vor der Wahl), und zwar bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Pappenstraße 38 (Neudorf), Zimmer 147, 47049 Duisburg.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Duisburg, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlberechtigung

3.1. Wahlberechtigt ist,

- wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Personen zu c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

3.2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

- Ausländer/innen,
- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber/innen sind,
- Deutsche, die nicht unter Punkt 3.1. c) oder 3.1. d) erfasst sind.

4. Wahlvorschläge

4.1. Art der Wahlvorschläge/Wahlvorschlagsberechtigige

Nach § 10 Absatz 1 WahlO können Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen oder Bürgern (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2. Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung

Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede nach Punkt 2 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre bzw. er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreter gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Punkt 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

4.3. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein.

4.4. Einreichung des Wahlvorschlags

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 07.04.2014 (48. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

4.5. Mängelbeseitigungsverfahren

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt sie bzw. er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

4.6. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit

deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von **60 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von dem Wahlleiter ausgestellt. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

5. Zulassung und Bekanntmachung

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 16.04.2014 (39. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in 4.3. genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Bewerberaufstellung zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach § 15 WahlO bleibt davon unberührt.

6. Vordrucke

Die o. g. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge, und zwar

- Listenwahlvorschlag,
- Zustimmungserklärung,
- Niederschrift,
- Versicherung an Eides statt,
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

werden auf Anforderung von der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Zimmer 147, Pappenstr. 38 (Neudorf), 47049 Duisburg, kostenfrei geliefert (Tel. 0203/283-2892, E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de). Es wird gebeten, bei der Anforderung die Zahl der voraussichtlich aufzustellenden Bewerberinnen bzw. Bewerber anzugeben.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag sowie auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 26. Februar 2014

Der Wahlleiter

Spaniel
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100